

1. Änderungsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag vom 07.07./ 27.07.2017

Zwischen

1. der **Gemeinde Twist**, Flensbergstraße 7, 49767 Twist
vertreten durch die Bürgermeisterin

Petra Lübbers

- nachstehend **Auftraggeberin** genannt -

und der

2. **Niedersächsische Landgesellschaft mbH**,
vertreten durch die Geschäftsführung, Arndtstraße 19, 30167 Hannover
USt-IdNr. DE 115671096

- nachstehend **NLG** genannt -

Präambel

Die Vertragsparteien haben mit Datum vom 07.07.2017/27.07.2017 einen städtebaulichen Vertrag über die Entwicklung des Baugebietes „Südlich des Schwarzen Weges“ im Ortsteil Twist-Bült abgeschlossen. Die städtebauliche Maßnahme umfasst Erwerb, Baureifmachung und Verkauf der im Vertragsgebiet gelegenen Grundstücke. Ausweislich des Städtebaulichen Vertrags soll die NLG die städtebauliche Maßnahme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, wobei nach Abrechnung des Projekts ein positiver Saldo an die Gemeinde ausgekehrt und ein negativer Saldo der NLG erstattet werden soll. Diese Abrechnungslage widerspricht der Vereinbarung eines Tätigwerdens der NLG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Die NLG beabsichtigt, die zum Vertragsgebiet gehörenden Flächen im eigenen Namen und auf Rechnung der Auftraggeberin zu erwerben und als Baugrundstücke zu verkaufen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien in Abänderung der Regelungen des städtebaulichen Vertrages folgendes:

§ 1 Abrechnungsregelung

Entsprechend der gewollten Abrechnungsregelung sind sich die Parteien darüber einig, dass die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahme sowie die Herstellung der Erschließungsanlagen durch die NLG im eigenen Namen und auf Rechnung der Auftraggeberin erfolgt.

§ 2 Laufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis wird fortgeführt und endet am 31.12.2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Möglichkeit auf Verlängerung des Vertragsverhältnisses besteht.

§ 3 Haftung

Die NLG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der NLG auf den typischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf einen Betrag von 2.000.000,00 EUR beschränkt.

§ 4 Datenschutz

- (1) Die im Vertrag benannten personenbezogenen Daten, insbesondere Name und Anschrift, werden allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses erhoben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder sowie spezialgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz (z. B. Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz, Telemediengesetz) verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet, auch die personenbezogenen Daten Dritter (Verkäuferdaten), insbesondere Name, Anschrift, Geburts- und Bankdaten, die zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses erhoben werden müssen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO, den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder sowie spezialgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz zu verarbeiten.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich an die Regelungen der DSGVO, an die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder sowie an spezialgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz zu halten.

§ 5 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.

- (2) Die übrigen Regelungen des Städtebaulichen Vertrags vom 07.07./ 27.07.2017 bleiben unberührt.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Aus Beweisgründen ist für Vertragsänderungen und Ergänzungen die Schriftform zu wählen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsteilen bei Vertragsabschluss wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.
- (4) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt; die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Twist, _____

Bürgermeisterin

Siegel

Hannover, 27.07.2022


Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Arndtstraße 19 · 30167 Hannover


Niedersächsische Landgesellschaft mbH